



II-8501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DR. ALOIS MOCK

Wien, am 22. 1. 1993

Z1. 212.08.02/2-IV.2/92

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dietachmayr und Genossen
betreffend die Vorgangsweise der öster-
reichischen Botschaft in Ankara bei der
Ausstellung von Sichtvermerken (3914/J-NR/1992)

3796/AB
1993-01-25
zu 3914/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dietachmayr und Genossen haben am 4. Dezember 1992 unter der Z1. 3914/J-NR/1992 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Vorgangsweise der österreichischen Botschaft in Ankara bei der Ausstellung von Sichtvermerken gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß in einem Fall wie dem gegenständlichen, die Beglaubigung der Verpflichtungserklärung durch das Gericht ausreichen müßte?
2. Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Vorgangsweise der Vertreter der österreichischen Botschaft in Ankara?
3. Sind die Bediensteten der österreichischen Vertretungsbehörden in ausreichendem Maß geschult, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Anträge auf Sichtvermerke zu gewährleisten?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterschrift unter einer Verpflichtungserklärung sowohl gerichtlich als auch notariell zu beglaubigen. Es steht jedem Einlader selbstverständlich frei, jene Form der Beglaubigung zu wählen, der er - aus welchen Gründen auch immer - den Vorzug gibt. Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung war im gegenständlichen Fall demnach ausreichend.

Zu 2.: Der gerichtliche oder notarielle Beglaubigungsakt betrifft die Echtheit der Unterschrift des Einladers auf der Verpflichtungserklärung, nicht jedoch den Inhalt der Verpflichtungserklärung selber.

Der Sichtvermerkswerber hat im gegenständlichen Fall bei seiner ersten Vorsprache an der österreichischen Botschaft in Ankara eine gerichtlich beglaubigte Verpflichtungserklärung in Form einer "Einladung" vorgelegt, in welcher der Einlader zwar erklärte, für die Kosten des Aufenthaltes des Sichtvermerkswerbers aufzukommen und für diesen in Österreich eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschließen, allfällige darüber hinausgehende Kosten wurden jedoch mit der "Einladung" nicht übernommen.

Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen, hat die Verpflichtung des Einladers jedoch eine umfassende zu sein. Diese umfassende Verpflichtung hat übrigens der Gesetzgeber bei der Schaffung des mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Fremdengesetzes erneut betont.

- 3 -

Der türkische Staatsbürger C. P. wurde daher bei seiner an der Österreichischen Botschaft Ankara am 6. November 1992 erfolgten Vorsprache diesbezüglich informiert und ersucht, eine solche umfassende Verpflichtungserklärung zusammen mit den darüber hinaus noch fehlenden Unterlagen vorzulegen. Im gegenständlichen Falle handelte es sich noch um den Handelsregisterauszug der türkischen Handelskammer.

Am 26. November 1992 wurde vom Sichtvermerkswerber der türkische Handelskammerauszug vorgelegt und am 3. Dezember 1992 die umfassende Verpflichtungserklärung, welche allerdings ohne Notwendigkeit notariell beglaubigt war. Daraufhin hat die Botschaft noch am selben Tag dem türkischen Staatsbürger C.P. den Sichtvermerk mit der vom Antragsteller gewünschten Gültigkeitsdauer ausgestellt.

Es ging im gegenständlichen Fall also nicht um die Frage einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung, sondern allein um den Umfang der Verpflichtung durch den Einladenden.

Die Erteilung des Sichtvermerks war von der Vorlage der dafür benötigten Dokumente durch den Sichtvermerksbewerber und der umfassenden Verpflichtungserklärung durch den Einladenden, so wie grundsätzlich bei jeder Sichtvermerkserteilung, abhängig.

Die österreichische Botschaft in Ankara händigt übrigens an Sichtvermerkswerber Formulare aus, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung entweder gerichtlich oder notariell beglaubigt werden könne.

- 4 -

Zu 3.: Wie sich aus den Ausführungen zu Punkt 2 ergibt, sind die Bediensteten der österreichischen Botschaft in Ankara in ausreichendem Maße geschult, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Sichtvermerksangelegenheiten zu gewährleisten. Dies gilt auch für die an den anderen österreichischen Vertretungsbehörden mit derartigen Angelegenheiten befaßten Bediensteten. Die Aus- und Fortbildung der Bediensteten erfolgt in meinem Ressort grundsätzlich nicht nur aufgabenbezogen, sondern auch unter Bedachtnahme auf die von Dienstort zu Dienstort unterschiedlichen Gegebenheiten, die jeweils bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im betreffenden Empfangsstaat mitzubersücksichtigen sind. Überdies wird die Schulung der Bediensteten, wie ebenfalls aus den Ausführungen zu Punkt 2 hervorgeht, durch die Bereitstellung schriftlicher Unterlagen (wie zum Beispiel von "Informationsblättern", "Mustern" und dergleichen) ergänzt, um die Bediensteten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

